

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

[REDACTED]
Freitag, 14. Juni 2024 12:26

- Bauleitplanung

Stadt Rhede Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der 72. Änderung
des FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind von Ihrer Planung nicht betroffen, daher werden keine Einwendungen erhoben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]
Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

[REDACTED]
Dienstag, 18. Juni 2024 09:34

- Bauleitplanung

Stadt Rhede Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der 72. Änderung
des FNP

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Schreiben vom 14.06.2024 informierten Sie uns über die o. a. Planungen.

Die Vorhaben befinden sich im Bereich des Bergfeldes "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal". Es handelt sich hierbei um ein Rasen-Eisenstein-Distriktfeld, also nicht um ein klassisches tiefes Bergfeld. Raseneisenstein steht in einer Tiefe von ca. 70 cm an. Deshalb entfallen Sicherungsmaßnahmen.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Fürstlich Salm-Salm'sche Verwaltung
Rentamt
46414 Rhede, Schlosstr.4
[REDACTED]

Diese Nachricht ist vertraulich. Sind Sie nicht der vorgesehene Empfänger, so bitten wir um unverzügliche Mitteilung und Löschung der gesamten Nachricht. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Speicherung, Kopie und Weiterleitung der Nachricht und ihres Inhalts ist unzulässig. Weil die technische Sicherheit von E-Mails nicht gewährleistet ist, schließen wir die Haftung für den Inhalt dieser Nachricht und für Schäden an Ihrem System aus.

NABU-Kreisverband Borken e.V., An der Königsmühle 3, 46395 Bocholt

[REDACTED]
Stadtentwicklung und Umwelt
Stadtverwaltung Rhede
Rathausplatz 9,
46414 Rhede

Per E-Mail [REDACTED]

NABU Gruppe Rhede

Sehr geehrte [REDACTED],

zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede „Sondergebiet für Windenergienutzung“ (Büngern), nimmt die Ortsgruppe Rhede des NABU-Kreisverbandes Borken e.V. im Namen und in Vollmacht des Landesverbandes NABU NRW wie folgt Stellung:

Der NABU Rhede begrüßt ausdrücklich den Ausbau erneuerbarer Energien und die damit einhergehende Abkehr fossiler Energiegewinnung. Angesichts des wissenschaftlich belegten, menschengemachten Klimawandels und der Erderwärmung ist die Energiewende unverzichtbar. Dabei müssen aber zwingend die Belange der Natur berücksichtigt werden.

Naturschutzgebiete und Nationalparks sowie deren unmittelbares Umfeld sind daher als Tabuzonen anzuerkennen.

Naturschutzgebiete sind unverzichtbar für den Artenschutz und die Biodiversität. Sie sichern den Erhalt von Ökosystemen, bieten Rückzugsorte für gefährdete Arten und helfen, die Artenvielfalt zu erhalten. Klimaschutz und der Schutz der Biodiversität dürfen weder getrennt betrachtet, noch gegeneinander ausgespielt werden, beides hängt untrennbar zusammen und muss daher zusammen gedacht und geplant werden.

Schutzgebiete sind, besonders in landwirtschaftlich sehr stark genutzten Gebieten wie im Kreis Borken und der Stadt Rhede, oft nur kleine, inselartige Flächen, die für die Natur bewahrt werden.

Das Naturschutzgebiet „Büngerener und Dingdener Heide“ ist da eine besondere Ausnahme und deshalb besonders erhaltenswert. Es ist etwa 156 ha groß und liegt auf dem Gebiet der Stadt Rhede im Kreis Borken. Südlich direkt angrenzend liegt das Naturschutzgebiet „Dingdener Heide“, ist ca. 212 ha groß und liegt auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln im Kreis Wesel. Diese Schutzgebiete, zu denen außerdem die "Kleine Dingdener Heide" hinzu gezählt werden muss, werden als eine Einheit betrachtet und betreut durch die Stiftung Büngerener Dingdener Heide und die Biologische Station im Kreis Wesel. Das Gebiet liegt mitten im Naturpark Hohe Mark und gehört zum Förderprojektgebiet „Büngerener Dingdener Heide - Geschichte einer Kulturlandschaft“.

Naturschutzgebiete enden nicht abrupt an den vom Menschen festgelegten Grenzen, weder an Kreis- oder Stadtgrenzen noch an den Schutzgebietsgrenzen. Die zu schützende Fauna nutzt das umliegende Gebiet zum Beispiel zur Nahrungsaufnahme mit Vögel und Fledermäuse ziehen im Herbst und Frühling einzeln oder in Scharen, Vögel

Rhede, den 25. Juni 2024

[NABU – Kreisverband Borken e.V.](#)

An der Königsmühle 3
46395 Bocholt
Telefon +49 (0)163 8043 331
info@nabu-borken.de
www.nabu-borken.de

[Bankverbindung](#)

Sparkasse Westmünsterland
IBAN DE88 4015 4530 0002 0152 95
BIC WELADE3W
Steuer-Nr. 307 5934 0296

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

brüten auch im Übergangsbereich oder suchen diesseits und jenseits der Schutzgebietsgrenzen nach Nahrung. Allen menschlich gedachten Linien zum Trotz nutzen Tiere das Umland und sind deren Einflüssen ausgesetzt.

In der Nähe des geplanten Sondergebietes ist u.a. besonders der Wespenbussard gefährdet. Es gibt im direkt angrenzenden Umfeld Hinweise auf mindestens drei, vielleicht sogar vier Brutpaare. Leider ist die Art sehr schwer erfassbar und der Brutplatz wird meistens etwa alle zwei Jahre gewechselt. Daher werden die Vorkommen dieser Art häufig bei Untersuchungen übersehen da die Zeiträume der Erfassung viel zu knapp bemessen sind. Von den örtlichen Vorkommen wissen die hiesigen Ornithologen aus den regelmäßigen Beobachtungen und Kartierungen in vergangenen Jahren. Nach deren Expertise ist davon auszugehen, dass man im Umfeld der Dingdener Heide praktisch überall mit Wespenbussardvorkommen im Nahbereich des geplanten Sondergebiets zu rechnen hat. Das Gebiet ist ein Vorkommensschwerpunkt für diese stark gefährdete Art und ist daher -wie vom Gesetzgeber gem. § 45 b BNatSchG vorgeschrieben - unbedingt von WEA freizuhalten. Auch der Rotmilan ist eine kollisionsgefährdete Brutvogelart, die im Bereich der Dingdener Heide brütet, ebenso wie Uhu und Baumfalke. Besonders erfolgreich vermehren sich in den letzten Jahren die Weißstörche (z.B. Brutplatz am Hof Dingdener Diek Nr. 3). Leider musste in diesem Jahr bereits ein Storch mit hoher Wahrscheinlichkeit nach der Kollision mit einem Windrad verenden (siehe auch Berichte im BBV).

Weitere gegenüber WEA störungsempfindliche Arten sind der seltene Ziegenmelker (zwei Brutpaare am Leopoldskamp sowie weitere zwei BP im NSG „Kleine Dingdener Heide“), der sich gerade wieder in den Schutzgebieten angesiedelt hat, und der stark bedrohte Große Brachvogel, für dessen Schutz sich der NABU seit drei Jahren mit speziellen Hilfsmaßnahmen ganz besonders einsetzt.

Im nahe gelegenen, südlich angrenzenden NSG „Dingdener Heide“ gibt es Brutvorkommen weiterer sensibler Arten wie z.B. Kiebitz, Bekassine (2023 und 2024) und Waldohreule.

Neben den Brutvögeln machen wir uns aber auch um die nordischen Gänse Sorgen. Sie kommen von Oktober bis März zu 10.000den in das Gebiet um zu Überwintern. Die Flächen sind außerdem Rastgebiet für z.B. Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Regenbrachvogel und viele weitere Limikolenarten, sowie große Anzahlen verschiedener Entenarten wie Spieß-, Krick- (regelmäßig dreistellige Zahlen), Knäkente (auch Brutvogel), Löffel- und Pfeifente, verschiedene Greifvogelarten wie Wanderfalke, Korn- und Rohrweihe (beide sehr regelmäßig), Schwarzmilan und Seeadler.

Wir wissen, dass es tägliche Flugbewegungen zwischen Dingdener Heide und Rheder Mosse sowie „Versunken Bokelt“ auf Rheder Stadtgebiet gibt. Auch Kraniche nutzen die Heide regelmäßig auf ihrem Zug als Rastgebiet. Aufgrund seiner derzeitigen Ausbreitung ist durchaus auch mit Bruten des Kranichs insbesondere im Westen der Dingdener Heide (alte Beobachtungshütte) zu rechnen. In diesem Jahr wurden schon mehrfach Kraniche zur Brutzeit beobachtet.

Neben den beschriebenen Gefährdungen der Vogelwelt sind auch die vorkommenden Fledermäuse durch Windenergieanlagen gefährdet.

In einem 4.000-Meter-Untersuchungsraum um das geplante Sondergebiet sind durch Detektorbegehungen, Batcorder-Aufzeichnungen, Winterquartierkontrollen, Netzfang, Telemetrie und Kontrollen von Kastenrevieren folgende Fledermausarten sicher nachgewiesen und müssen aus Sicht des NABU dringend bei der Planung Berücksichtigung finden:

1. Mausohr (*Myotis myotis*)
2. Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
3. Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
4. Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
5. Brandtfledermaus (*Myotis brandti*)
6. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
7. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
8. Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
9. Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
10. Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
11. Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
12. Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
13. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
14. Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
15. Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
16. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
17. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Im Nordwesten auf Bocholter Stadtgebiet befindet sich innerhalb des 4.000 Meter-Radius eines der in NRW bedeutendsten Fledermaus-Winterquartiere „Waldschlösschen“ mit ca. 1.000 überwinternden Fledermäusen, aller Arten des FFH-Anhang IV wie z.B. Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Darüber hinaus kommen vier Arten des FFH-Anhang II vor: Mausohr, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus sowie Wimperfledermaus, für die besonders strenge Schutzmaßnahmen gelten.

In unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen hängen seit ca. 15 Jahren mehr als 100 Fledermauskästen im „NSG Büngerner und Dingdener Heide“ „NSG Auwald am Essingholtbach“ und angrenzenden Waldgebieten.

Windenergieanlagen schrecken diese Vogel- und Fledermausarten ab, machen Geräusche, werfen Schatten und töten durch direkte Kollision oder durch Barotraumatika - trotz aller Abschaltvorrichtungen.

Daher appellieren wir aus naturschutzfachlicher Sicht an Politik und Verwaltung, eine großzügige **Pufferzone von etwa 1.200 m um alle im Zusammenhang mit der Büngerner-Dingdener Heide stehenden Naturschutzgebiete von WEA freizuhalten. Dies sind die Gebiete BOR-040R1 Büngernsche und Dingdener Heide, BOR-059 Auwald am Essingholtbach, WES-069 Kleine Dingdener**

Heide und WES-002 Dingdener Heide. Der empfohlene Pufferradius entspricht dem zentralen Prüfbereich für Brutvorkommen des Rotmilans in § 45 b BNatSchG und gewährleistet somit die Absenkung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan, den Wespenbussard und weiterer Arten, die im Schutzgebietskomplex und seiner direkten Umgebung bedeutende Vorkommen haben.

Bitte bedenken Sie: eine Windenergieanlage, noch dazu in der angestrebten Größe von ca. 250 Metern, ist eine enorme Einrichtung. Ist sie einmal installiert, ist sie nicht mehr rückgängig zu machen. Eine Pufferzone würde den Naturschutzziele der Gebiete sehr helfen.

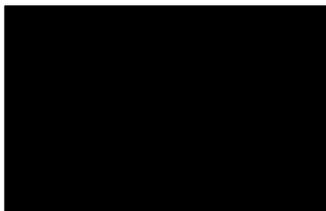
Die NABU Gruppe Rhede des Naturschutzbundes Deutschland im Kreis Borken, setzt sich seit 40 Jahren für die Rheder Natur ein. Uns ist bewusst, dass der Bau von Windkraftanlagen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene politisch gewollt ist, um damit die Energiegewinnung durch fossile Brennstoffe zu reduzieren. Wie eingangs bereits erwähnt, befürworten wir dies auch grundsätzlich, halten es aber für falsch, dass artenschutzrechtliche Belange dafür hintan gestellt werden und die wenigen noch erhaltenen Rückzugsgebiete für die Natur durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Darüber hinaus ist Naturschutz auch Menschenschutz und Naturschutzgebiete sind auch Erholungsgebiete die gern genutzt werden.

Die rechtliche Lage von festen Abstandsgrenzen zu Schutzgebieten ist darüber hinaus noch nicht endgültig entschieden; der angekündigte Leitfadener für Windkraftanlagen noch immer nicht veröffentlicht. Einzuhaltende Grenzen zu einigen gefährdeten Vogelarten sind zwar definiert, aber im Flächennutzungsplan nur schwer vorausschauend einzuplanen. Daher sind rechtliche Schritte in Zukunft nicht auszuschließen.

Wir bitten Sie, im Interesse des Artenschutzes über unsere Anregung, eine schützende Pufferzone zu den Schutzgebiet einzurichten, wohlwollend nachzudenken und ihr stattzugeben, damit die Interessen des Artenschutzes nicht „unter die (Wind-) Räder“ geraten.

Mit freundlichen Grüßen



Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadtverwaltung Rhede
Stadtentwicklung und Umwelt
[REDACTED]
Rathausplatz 9
46414 Rhede

Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Telefon
Telefax
E-Mail

14.06.2024
20240621_0032_V01
+ [REDACTED]
+ [REDACTED]
le [REDACTED]

Dortmund, 25.06.2024

Behördliche Planung, diverse Behördliche Planung

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.

Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.



Anlagen:

TG_20240621_0032_V01_Auskunft_Übersicht.pdf
TG_20240621_0032_V01_TG-Datenschutzinformationen.pdf

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

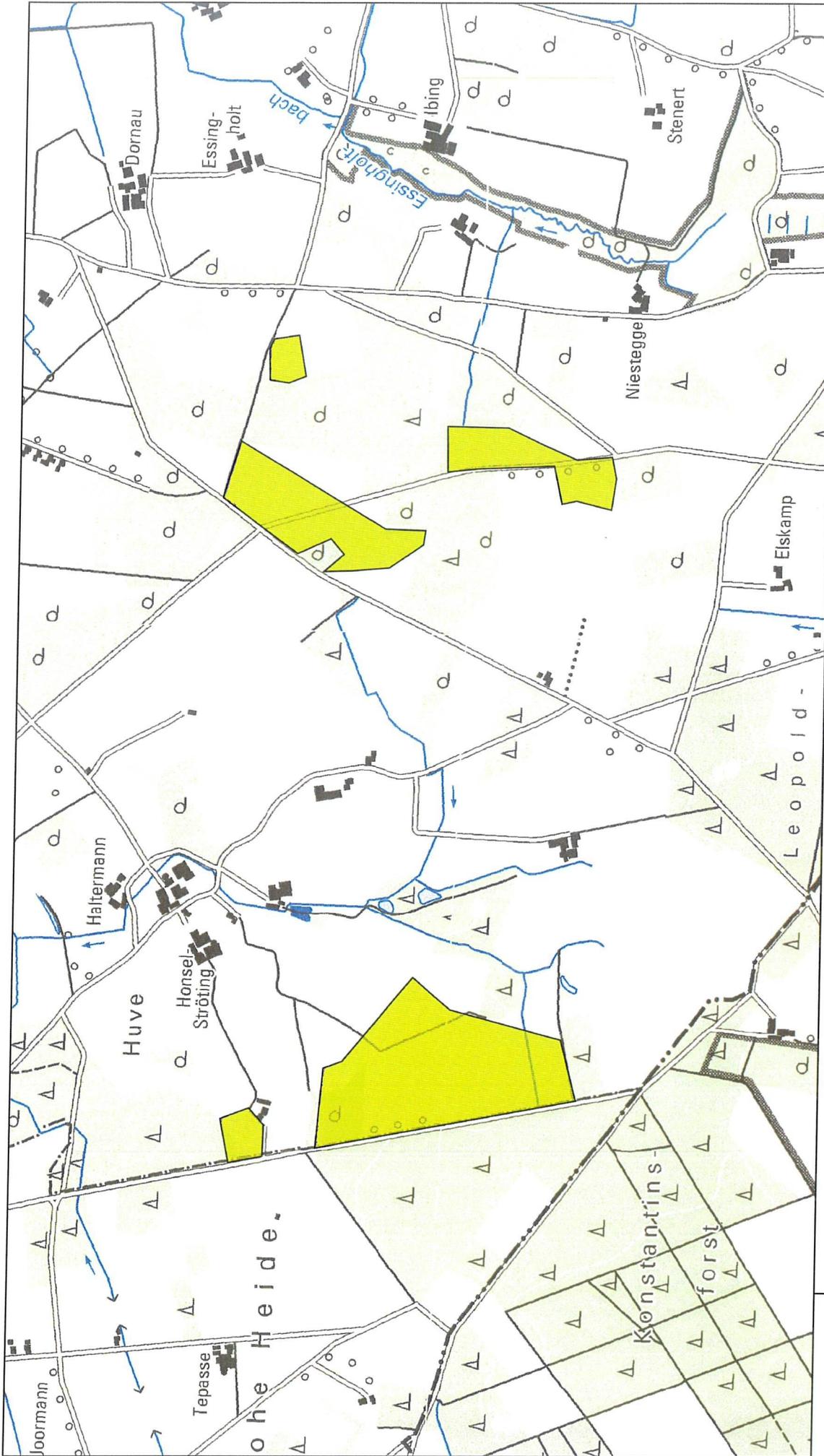
Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635



In diesem Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungsstrassen ist den Maßstabebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschauung o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

- Gasfernleitungen:**
- Verwaltung Thyssengas GmbH
 - geplante Gasfernleitung
 - stillgelegte Leitungsabschnitte
 - Umbaumaßnahme
 - Verwaltung durch Dritte (siehe Anwortschreiben)
- Kabel:**
- - - Fernmeldekabel
 - - - KKS-Kabel

Thyssengas

Übersichtsplan
Anlage zum Schreiben
 20240621_0032_V01

Projekt: Behördliche Planung diverse Behördliche Planung

Strade / Ort: Dierle (46414) Punkt 1, Rhede

Maßstab: 1 : 10000

Erstellt von: B-I-D

Erstellt am: 21.06.2024

© GeoBasis NRW 2011; © GeoBasis-DE / BKZ 2011; © 2011 ULM

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone
<ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 25. Juni 2024 10:35
An: - Bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme OEG-16932, Vodafone West GmbH, 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-16932

Stadtentwicklung und Umwelt
Stadtverwaltung Rhede
Rathaus, Rathausplatz 9
46414 Rhede

Datum 25.06.2024

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.06.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Rhede
Stadtentwicklung und Umwelt
[REDACTED]
Postfach 10 02 64
46406 Rhede
bauleitplanung@rhede.de

Ansprechpartner:



Az.: Pe/Br/M 954/24 B

Münster, 26.06.2024

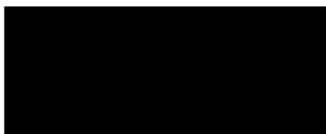
72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
Ihr Schreiben vom 14.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

da im Flächennutzungsplan bereits allgemeine Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodendenkmäler berücksichtigt wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.

Konkrete Hinweise erfolgen in den späteren Genehmigungsverfahren, an denen wir zwingend zu beteiligen sind.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Das Landeskirchenamt
Bau – Kunst – Denkmalpflege

STADT RHEDE
Eing. 02. JULI 2024
Fachb.: 301

Evangelische Kirche
von Westfalen

Landeskirchenamt BKD Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Stadtverwaltung Rhede
Postfach 10 02 64
46406 Rhede

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		██████████	27.06.2024

Ev. Kirchengemeinde Rhede
72. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Rhede

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez ██████████

F.d.R.
Im Auftrag
██████████



Bezirksregierung Münster ☎ 48128 Münster

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Stadtentwicklung und Umwelt
Rathausplatz 9
46414 Rhede

28. Juni 2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
54.13.03-232/2024.0222

Auskunft erteilt:

Durchwahl:

Telefax:

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
§ 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.06.2024

Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post-
und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die
vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Dienstgebäude:
Nevinghoff 22
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Die zu vertretenden Belange werden von dem Vorhaben berührt, jedoch
bestehen seitens Dezernat 54 keine grundsätzlichen Bedenken.

ÖPNV - Haltestellen:
jedoch: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22

Wir bitten um Beachtung des Hinweises aus dem Sachgebiet 54.5
Hochwasserrisikomanagement.

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID:
DE59ZZZ00000094452

Hinweis:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet.

Datenschutzhinweise:
www.bezreg-muenster.de/
de/datenschutz/index.html

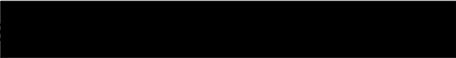
Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine
Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen
veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter
www.geoportal.de Demnach können Teile des Plan-Gebiets von
seltenen und extremen Starkregenereignissen betroffen sein.



Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez 

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/54/index.html>

Enck, Holger

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>
Gesendet: Freitag, 28. Juni 2024 11:41
An: - Bauleitplanung
Betreff: AW: Stadt Rhede Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der 72. Änderung des FNP

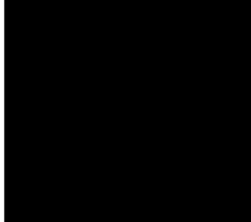
Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.
Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Nachfragen **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen



Network Engineer
MELA NMSD CU WE Del DE Opt Transp&RBS TS

Ericsson
Gerberstr. 33
71522, Backnang
Germany
ericsson.com



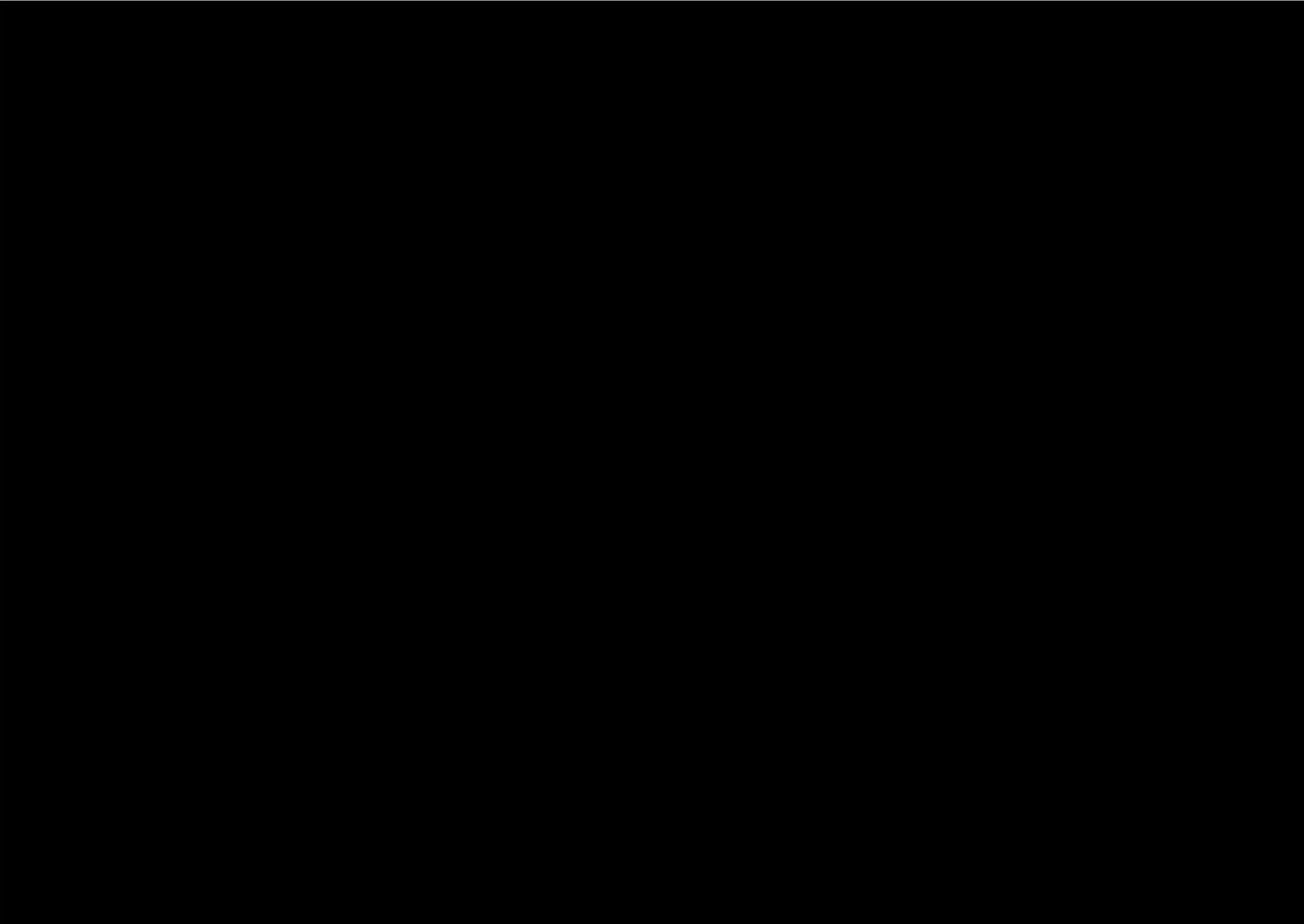
Our commitment to [Technology for Good](#) and [Diversity and Inclusion](#) contributes to positive change.
Follow us on: [Facebook](#) [LinkedIn](#) [Twitter](#)

Legal entity: ERICSSON SERVICES GMBH, registration number HRB 56489, registered office in Düsseldorf.
This communication is confidential. Our email terms: www.ericsson.com/en/legal/privacy/email-disclaimer

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von [Redacted]
Gesendet: Freitag, 14. Juni 2024 11:43

A [Redacted]
[Redacted]

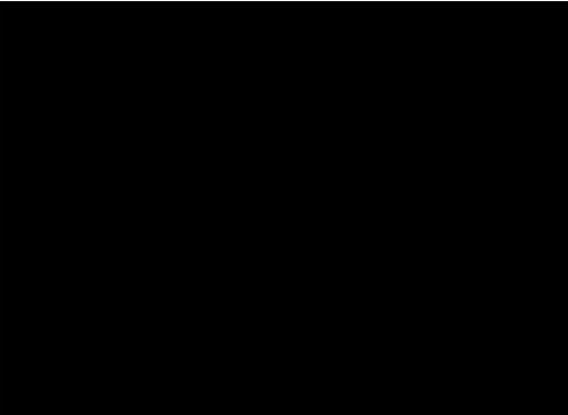


Betreff: Stadt Rhede Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der 72. Änderung des FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen das Anschreiben zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch an der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Internet: <https://protect2.fireeye.com/v1/url?k=31323334-501d5122-313273af-454445555731-915cfbe4c45fef82&q=1&e=967e8fcc-dca4-4a48-9cd4-1aaa42ac231b&u=http%3A%2F%2Fwww.rhede.de%2F>
Zentrale: +49 (2872) 930-0



DFS Deutsche Flugsicherung GmbH · Postfach 1243 · 63202 Langen

Stadtverwaltung Rhede

Postfach 10 02 64

46406 Rhede

Ihr Zeichen: Mail

Ihre Nachricht vom: 14.06.2024

Unser Zeichen: V202401474

Auskunft erteilt:

anlagenschutz@dfs.de

Datum: 03.07.2024

Seite 1 von 2

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

hier: Stadt Rhede: 72. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus, 63225 Langen
Tel: +49 6103 707-0
Fax: +49 6103 707-1396
Sitz der Gesellschaft:
Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main,
HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Antje Geese
Geschäftsführung:
Arndt Schoenemann (Vors.),
Dirk Mahns,
Friedrich-Wilhelm Menge,
Andrea Wächter
www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

ODDO BHF Aktiengesellschaft
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFDBDEFF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEF

Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).

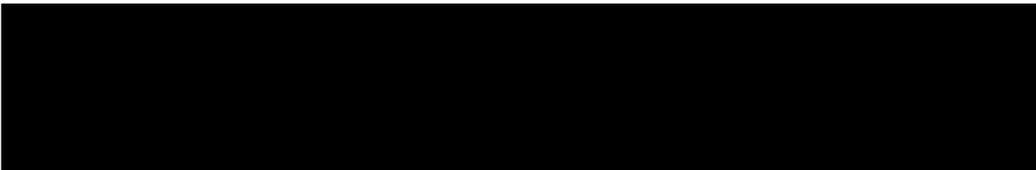
Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Mit freundlichen Grüßen



(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

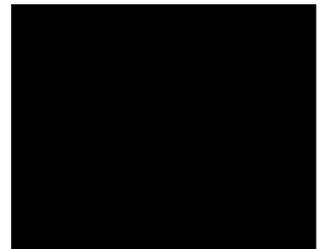


Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Rhede
Stadtentwicklung und Umwelt
Rathausplatz 9
46414 Rhede

03.07.2024
Seite 1 von 1

Vorgangszeichen
2024-0010166
bei Antwort bitte angeben



**72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
Ihr Schreiben vom 14.06.2024
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.
Besondere Anforderungen an Art und Umfang einer Umweltprüfung werden aus forstlicher Sicht nicht gestellt.

Freundliche Grüße

i. A. [REDACTED]



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Landesbetrieb
De-Greif-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-505
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Stadtentwicklung und Umwelt
Postfach 10 02 64
46406 Rhede

Bearbeiter:
Durchwahl:
E-Mail:
Datum: 04. Juli 2024
Gesch.-Z.: 31.130/2700/2024

72. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 14.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Das Planungsgebiet im Bereich der Stadt Rhede (Gemarkungen Vardingholt, Rhede, Büngern, Krechting, Krommert) liegt außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen müssen daher keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden.

Erdbebenüberwachung

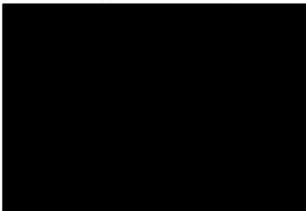
Das Planungsgebiet im Bereich der Stadt Rhede (Gemarkungen Vardingholt, Rhede, Büngern, Krechting, Krommert) liegt außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.

Rohstoffgeologie

Im Bereich der geplanten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie liegen keine planerisch festgesetzten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie gemäß Abgrabungsmonitoring NRW keine aktiven Gewinnungsstellen außerhalb der BSAB.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:





Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadtverwaltung Rhede
Stadtentwicklung und Umwelt
Postfach 10 02 64
46406 Rhede

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 8. Juli 2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2024-355
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:



Per E-Mail an: bauleitplanung@rhede.de

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Ihre E-Mail vom 14.06.2024

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die von Ihnen gekennzeichneten Flächen über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Borken“, über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bocholt“ sowie über dem

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



auf Raseneisenstein verliehenen Distriktsfeld „Fürstlich Salm Salm'sches Regal“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Borken“ und „Bocholt“ ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIKE NRW, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen hat in den Bergwerksfeldern „Borken“ und „Bocholt“ keine Gewinnung von Mineralien stattgefunden. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Eigentümerin des Distriktsfeldes „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“ ist Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm in Rhede, Schloß, hier vertreten durch die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung, Rentamt, Schloßstraße 4, 46414 Rhede. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer, hier Herr Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm in Rhede, nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen sind im Distriktsfeld „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“ keine Gewinnungstätigkeiten



urkundlich belegt. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Seite 3 von 3

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

ge



Landwirtschaftskammer NRW · Johann-Walling-Str. 45 46325 Borken

Per E-Mail

Stadtverwaltung Rhede
Postfach 10 02 64
46406 Rhede
bauleitplanung@rhede.de

Kreisstelle Borken

Johann-Walling-Straße 45
46325 Borken
Tel. 02861 9227-0, Fax -33
Mail borken@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt

Durchwahl

Fax

Mail

vom

Stellungnahme.doc

Borken

14.06.2024

08.07.2024

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

Sehr geehrte Damen und Herren,

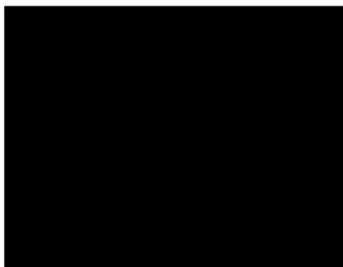
gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede bestehen keine Bedenken gegen die grundsätzliche Planung.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten bereits im Teilflächennutzungsplan beschrieben werden und außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen liegen.

An Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Enck, Holger

Von: GP Bauleit <Bauleit@IHK-NordWestfalen.de>
Gesendet: Dienstag, 9. Juli 2024 11:28
An: Enck, Holger
Betreff: 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

Guten Tag 

zu dem oben genannten Flächennutzungsplan (Vorgang 118522) werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

bauleit@ihk-nordwestfalen.de

Freundliche Grüße

Team Planung und Stadtentwicklung



Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
bauleit@ihk-nordwestfalen.de
www.ihk.de/nordwestfalen

Besuchen Sie uns auch auf unseren Social-Media-Kanälen:



AUS- UND FORTBILDUNG
PRÜFER GESUCHT
(M/W/X)

Junge Fachkräfte fördern!

Werden Sie Prüferin oder Prüfer in der Aus- und Fortbildung.
www.ihk.de/nordwestfalen/pruefer

IHK Nord Westfalen

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

Stadtverwaltung Rhede
Stadtentwicklung und Umwelt
Rathausplatz 9
46414 Rhede

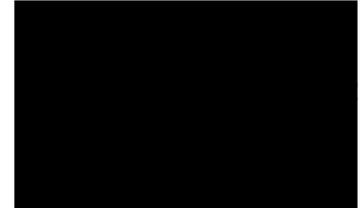
Unser Zeichen (bitte angeben):

B3 Hen/As

Datum:

11.07.2024

Ihre Fragen beantwortet:



Ihr Schreiben vom 14.06.2024 Ihr Zeichen: /

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

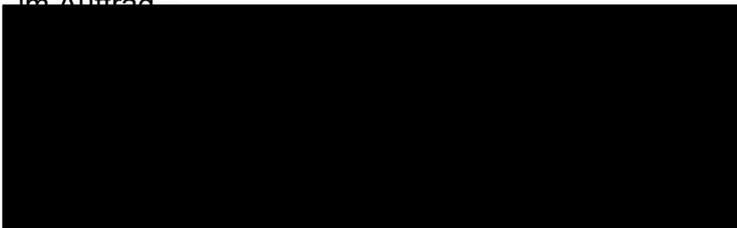
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag



Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Postanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 Münster

Sie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
Zudem nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 826
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26

Volksbank Münsterland Nord eG
BLZ 403 619 06
Konto 7221989605
BIC GENODEM1IBB
IBAN DE46 4036 1906 7221 9896 05



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Rhede
Stadtentwicklung und Umwelt
Rathaus, Rathausplatz 9
46414 Rhede

Stellungnahme des Dezernates 53 aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes; § 50 BImSchG

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 14.06.2024

Sehr geehrte [REDACTED]

bei der Aufstellung des im Betreff genannten Flächennutzungsplans werden die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, in der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster, nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

gez [REDACTED]

12.07.2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

53.06.01-681/2024.0006

Auskunft erteilt:

Durchwahl:

Telefax:

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

Gartenstraße 27

45699 Herten

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-82525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinie 249 bis „Herten-Mitte“,

vom Hbf Recklinghausen

alle 15 min - Fahrzeit 15 min

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452



[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
Dienstag, 16. Juli 2024 14:12

An:

- Bauleitplanung

Betreff:

Rhede 72. Änderung FNP

Az.: Plan ID 31910

Betr. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB / Ihr Schreiben vom 14.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertung im Entwurf des Umweltberichts zum Sondergebiet Büngern mit Blick auf die Kulturlandschaftsbereiche 4.35 und 4.36 auf Seite 43 der Begründung zur 72. Änderung des FNP wird nicht gefolgt. Zwar werden die fachlichen Ziele in der Umgebung des geplanten Sondergebiets wie zum Beispiel die Offenhaltung von Eschflächen nicht gefährdet. Jedoch wird der Charakter der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sehr deutlich verändert. Dies betrifft zugleich ein Zeitfenster der Büngerner - Dingdener Heide, das die Landschaftsgeschichte innerhalb des Naturparkes Hohe Mark repräsentieren soll. Durch die Bereitstellung der Flächen für den Bau von Windenergieanlagen entfallen die Voraussetzungen für die Einstufung der betreffenden Flächen als historische bäuerliche Kulturlandschaft und die Ausdehnung der Kulturlandschaftsbereiche reduziert sich durch die Planung entsprechend. Die seit der Darstellung in der preußischen Uraufnahme belegte Hofstelle Zum Forst 15 wird zugunsten der Windenergienutzung aufgegeben. Der Erhalt und die Ablesbarkeit der persistenten Hofanlage an dieser Stelle ist dadurch nicht mehr gegeben.

Da durch die geplanten Sondergebiete eine flächenhafte Beeinträchtigung des landschaftskulturellen Erbes vorliegt, rege ich an, multifunktionale Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die den Eingriff in die historische Kulturlandschaft einbeziehen. Weiterhin rege ich an, das naturschutzrechtlich festzulegende Ersatzgeld auch für Kompensationsmaßnahmen zu verwenden, die zu einem günstigen Erhaltungszustand der historischen Landschaftsstrukturen beitragen wie etwa die Pflege und Wiederherstellung von Hecken und Gewässern nach der überlieferten Darstellung in der preußischen Uraufnahme sowie die Pflege und Entwicklung von naturnahen Waldrändern entlang der benachbarten persistenten Wald-Offenlandgrenzen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

[REDACTED]

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Wissenschaftlicher Referent, Landschaftsarchitekt
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
48133 Münster

[REDACTED]

Besuchen Sie uns im Internet: www.lwl.org/dlbw
oder folgen Sie uns auf Twitter: www.twitter.com/lwl_aktuell
Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Der LWL im Überblick:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 20.000 Beschäftigten für die 8,4 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 20

Krankenhäuser, 18 Museen, zwei Besucherzentren und ist einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 125 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.

Der LWL auf Facebook:

<http://www.facebook.com/LWL2.0>



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

Stadtverwaltung Rhede
Postfach 10 02 64
46406 Rhede

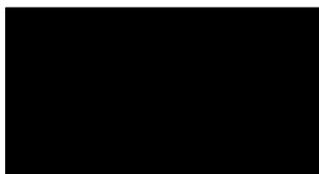
Kontakt:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Zeichen:



(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 16.07.2024

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede für die Darstellung von zusätzlichen drei Teilflächen für die Windenergienutzung

und

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede für die Darstellung von zusätzlichen fünf Teilflächen für die Windenergienutzung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4 (1) BauGB

Ihre Schreiben vom 14./18. Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderungsbereiche liegen abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen. Daher werden zur 71./72. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.rnl.msl@strassen.nrw.de

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Stadtverwaltung Rhede
Rathausplatz 9
46414 Rhede

Asset-Management

Ihr Zeichen	[REDACTED]
Ihre Nachricht	14.06.2024
Unsere Zeichen	A-BB/7002/Bn/196.799
Name	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
Telefax	[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]

Dortmund, 16. Juli 2024

Seite 1 von 2

**72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Geplante 380-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Emden-Ost – Osterath (A-Nord), Bl. 7002**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

info@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:

Uwe Tigges

Geschäftsführung:

Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Christoph Müller
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 15940

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund
IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:

R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:

426344123116-68

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die geplanten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie, wie in der eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10000 vom 23.05.2024 dargestellt, ergeben sich Berührungspunkte mit unserem im Betreff genannten Höchstspannungserdkabelprojekt.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant Amprion die Höchstspannungsgleichstromverbindung zwischen Emden Ost und Osterath (Bundesbedarfsplangesetz Vorhaben 1), auch A-Nord, genannt im Bereich der Stadt Rhede zu verlegen.

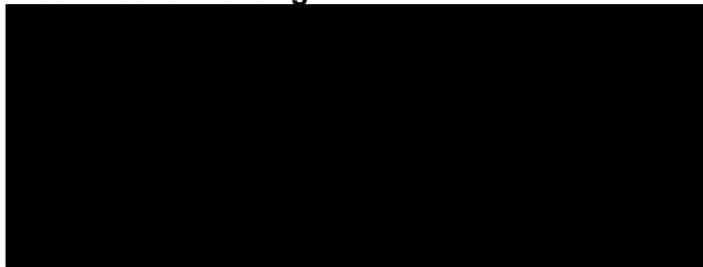
Die Bundesnetzagentur hat im Sommer 2021 die Bundesfachplanung mit der Entscheidung gemäß § 12 NABEG abgeschlossen und den 1.000 m breiten Trassenkorridor für das anschließende Planfeststellungsverfahren verbindlich festgelegt. Der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Trasse A-Nord wurde bereits eingereicht und der Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG erlassen. Am 16. Oktober 2023 wurden die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG bei der BNetzA eingereicht und anschließend veröffentlicht.

Mit Auslegung dieser Unterlagen besteht grundsätzlich eine Veränderungssperre für die vorhabenbetroffenen Flächen gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG. Dadurch sind wesentliche Änderungen und wertsteigernde Maßnahmen auf den betreffenden Flächen grundsätzlich nicht zulässig. Hinsichtlich der eingereichten Unterlagen und des laufenden Planfeststellungsverfahrens möchten wir darauf hinweisen, dass die Trassenführung des Bundesbedarfsplangesetzworhabens A-Nord bei der von Ihnen beschriebenen Maßnahme zu beachten ist. Eine Beeinträchtigung des Vorhabens A-Nord ist zu vermeiden.

Die Trassenführung des Projektes können Sie abrufen unter [Geodaten \(amprion.net\)](http://amprion.net)

Nach Prüfung unsererseits besteht für die Maßnahme ein Abstimmungsbedarf für die Bereiche entlang der A-Nord Trasse. Wir bitten deswegen um Kontaktaufnahmen zum genannten Projektleiter im Planfeststellungsabschnitt NRW1 der Amprion GmbH sowie dem beauftragten Ingenieurbüro FISCHER TEAMPLAN, damit eine Überschneidung der Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Technische Planung:

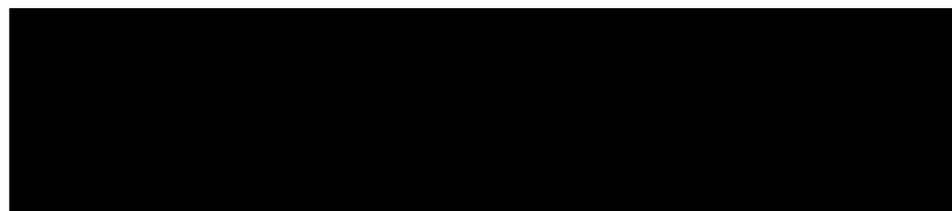


Für allgemeine Rückfragen zum Projekt A-Nord in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektleiter bei Amprion, Gleichstrom-Netzprojekte A-Nord, **Herrn Lucas Kaufmann, G-KN, Tel.: 0231 / 5849-16535**, E-Mail: lucas.kaufmann@amprion.net.

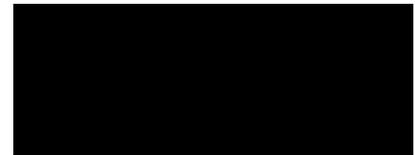
Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Stadtverwaltung Rhede
Stadtentwicklung und Umwelt
Rathausplatz 9
46414 Rhede



Zentrale Verbindungen:
Telefon: 0 28 71 / 953 0
Telefax: 0 28 71 / 953 222
stadtverwaltung@mail.bocholt.de

17.07.2024

Aktenzeichen: 05064-24-31

Anliegen: 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben aufgeführten Bauleitplanung werden von Seiten der Stadt Bocholt folgende Anregungen vorgetragen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans Rhede nimmt die Stadt Bocholt folgendermaßen Stellung. Die Förderung der Erzeugung von erneuerbaren Energien in der Nachbarstadt Rhede wird begrüßt. Im Rahmen des Verfahrens wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1) Stadt- und Regionalplanung

Das Büro WWK hat ebenso für das Stadtgebiet Bocholts ein Standortkonzept für Windenergie aufgestellt. Die Stadt Bocholt weist darauf hin, dass sich der Potenzialbereich für Windenergie auch auf Bocholter Stadtgebiet in Richtung Westen erstreckt, wie in der Abbildung im Suchraum 9 erkennbar ist (s. Abbildung 1). Ein Vorhabenantrag liegt für diese Potenzialfläche nach aktuellem Stand nicht vor.

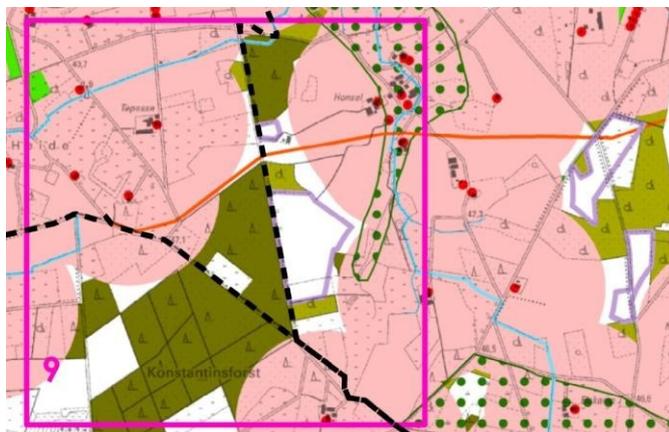


Abbildung 1: Auszug vom Standortkonzept für Windenergie für das Stadtgebiet Bocholts

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Bocholt
IBAN: DE97 4285 0035 0000 1065 75
BIC: WELADED1BOH

Volksbank Bocholt
IBAN: DE95 4286 0003 0013 1393 00
BIC: GENODEM1BOH

SEPA-Gläubiger-ID Stadt Bocholt: DE04BOH00000033750

Öffnungszeiten allgemein:

Mo, Mi, Do
8:00 - 12:30
und 14:00 - 17:00 Uhr
Di: 8:00 - 14:00 Uhr
Fr: 8:00 - 12:30 Uhr
5

Infozentrum Planung, Umwelt, Bau:

Mo: 8:00 - 12:30, 14:00 - 17:00 Uhr
Di: geschlossen
Mi: 8:00 - 12:30, 14:00 - 17:00 Uhr
Do: 8:00 - 12:30, 14:00 - 17:00 Uhr
Fr: 8:00 - 12:30 Uhr

2) Umwelt- und Artenschutz

Negative Auswirkungen von Windkraftanlagen auf planungsrelevante Arten auf dem Stadtgebiet von Bocholt sind unbedingt zu vermeiden und, falls nicht anders möglich, auszugleichen. Besonders die Eingrenzung der ausgewählten Flächen durch Waldgebiete (teils angrenzend an Bocholter Waldgebiete) ist artenschutzrechtlich intensiv zu betrachten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung muss die Auswirkungen für Vögel und Fledermäuse z. B. durch Kollision sicher ausschließen. Zu beachten ist dabei auch der Einflug in den Wald.

Eine Beleuchtung von Waldbereichen auf dem Stadtgebiet Bocholt ist zum Schutz von Fledermäusen und Insekten unbedingt zu vermeiden. Bocholt ist besonders waldarm, daher muss auf im Wald lebende Arten (unabhängig der als WEA-empfindlichen genannten Arten im Umsetzungsleitfaden), besondere Rücksicht genommen werden, da diese kaum Ausweichlebensräume haben. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen auf Rheder Stadtgebiet sollten das berücksichtigen.

Der Wurzelraum der Bäume auf dem Stadtgebiet Bocholt sollte durch Verdichtung und Versiegelung auch während der Bauphasen nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Schutzabstände sind zu prüfen. Auch die Ausweisung der Flächen als „Rotor-außerhalb-Fläche“ über Waldbereiche in Bocholt wird kritisch gesehen. Besonders im Bereich von Flugstraßen sollten die Rotorblätter nicht in, mit Bäumen bestandene, Flächen hineinreichen.

3) Immissionsschutz

Mögliche immissionsschutzrechtliche Auswirkungen (insbesondere Lärm und Schattenschlag) auf angrenzende Wohnbebauungen auf dem Stadtgebiet von Bocholt sind in diesem und den weiteren Zulassungsverfahren zu untersuchen.

4) Verkehrliche Belange

Es werden WEA-Flächen entlang der Stadtgrenze und somit entlang des städtischen Wirtschaftsweges „Zum Forst“ ausgewiesen, genauere Standorte und Höhen von Windenergieanlagen gehen aus den zugehörigen Unterlagen nicht hervor. Belange der öffentlichen Verkehrssicherheit werden im Windenergieerlass NRW behandelt (z. B: „Eisabwurf“), dies wäre im Zuge konkreter Detailprojekte zu beachten. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass die jeweiligen WEA-Flächenbereiche aus dem Gemeindegebiet der Stadt Rhede heraus erschlossen werden. Im Rahmen nachgeordneter Bau- bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren wären detaillierte Abstimmungen sowohl zu Belangen des Windenergieerlasses als auch hinsichtlich der Erschließung zwischen den Projektbeteiligten und dem FB 33-Mobilität und Umwelt zu erzielen, ggf. werden Nutzungsverträge abzuschließen sein. Eine nähere verkehrliche Beurteilung ist auf dieser Planungsebene zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

5) Finanzielle Teilhabe

Aus Sicht der Stadt Bocholt es zielführend, die Akzeptanz für den geplanten Windpark auch in der Bevölkerung von Bocholt zu fördern.

Mit dem Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen (BürgEnG) hat das Land eine Rechtsgrundlage für die verbindliche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Standortgemeinden am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen geschaffen. Das Gesetz gewährt den Vorhabenträgern und Gemeinden eine hohe Flexibilität und einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Entwicklung von effektiven Beteiligungsmöglichkeiten. Neben einer generellen Beteiligungsmöglichkeit aller Einwohner/Eigentümer in der Kommune können zusätzlich die Bürger in den Blick genommen werden, die in einem bestimmten Radius um die zukünftige WEA wohnen. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, den Vorhabenträgern den Wunsch der Stadt Bocholt mitzuteilen, angedachte Teilhabe-Modelle für Bürger der Stadt Bocholt zu öffnen.

Das EEG 2023 regelt u. a. die finanzielle Beteiligungsmöglichkeit der Kommunen am Windenergieausbau. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die

Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Es wird gebeten, den Vorhabenträgern mitzuteilen, dass die Stadt Bocholt bei Realisierung von WEA ein Angebot gemäß § 6 EEG erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Stadt Rhede
FB Bau und Ordnung
Rathausplatz 9
46414 Rhede

Nur per E-Mail:

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E- Mail	Datum,
45-60-00 / 111 - 1300- 24- FNP	[REDACTED]	0228 5504- 5463	baiudbwt oeb@bundeswehr.org	18.07.2024

Bet ref: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.06.2024 - Ihr Zeichen: Mail vom 14.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504- 0
Fax + 49 (0) 228 550489- 5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Bürgermeister
der Stadt Rhede
Postfach 10 02 64
46406 Rhede

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <https://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**
Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling
Aktenzeichen: 63 71 14
Auskunft erteilt:
Durchwahl:
E-Mail:
Telefax:
Zimmer:

Datum: 30.07.2024

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 18.06.2024 sowie E-Mail vom 27.06.2024 bezüglich Fristverlängerung

Zu der 72. Flächennutzungsplanänderung nehme ich wie folgt Stellung:

66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):

Wasserwirtschaft, Abwasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

Ich weise darauf hin, dass die Gewässer Nr. 1600, 2030 und 2033 des Wasser- und Bodenverbandes „Mengering-Rümping-Honselbach“ innerhalb des Plangebietes verlaufen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und deren Zufahrten ist ein Abstand von 5 m ab sichtbarer Böschungsoberkante einzuhalten. Für eventuell erforderliche Gewässerkreuzungen ist im Vorfeld ein Antrag nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen, sofern die Gewässerkreuzungen nicht innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) konzentriert werden. Für eine eventuell erforderliche bauzeitliche Grundwasserhaltung ist im Vorfeld eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen.

Natur- und Landschaftsschutz

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist es, in der konkreten Vorbereitung befindliche Windenergieanlagen-Projekte im Rahmen einer Positivplanung abzusichern.

Bei der Planung handelt es sich um eine Positivplanung gemäß § 245e BauGB. Die Positivplanung bietet einer Kommune die Option, weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen – und zwar ohne das gesamte Planungskonzept ihrer Konzentrationsplanung überarbeiten zu müssen.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi	8.00 – 12.30 Uhr 14.30 – 16.00 Uhr
Do	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49

Daher handelt es sich um eine zusätzliche on-the-top-Planung der bereits ausgewiesenen Zonen für Windenergie. Diese on-the-top-Planung ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht zwingend erforderlich, um die gesetzlich erforderlichen Flächenbeitragswerte gemäß dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) zu erreichen.

Im Falle der Positivplanung ist die Bearbeitung artenschutzrechtlicher Belange auf der Ebene des Flächennutzungsplanes standardmäßig zu gewichten.

Für die Planaufstellung gelten die allgemeinen Vorgaben des BauGB bzw. des Raumordnungsgesetzes. Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für z. B. Windenergieanlagen, erfüllt der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion.¹ Der Flächennutzungsplan selbst erfüllt zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), er schafft aber Planungsrecht und macht damit die Realisierung der konkreten Bauvorhaben möglich, welche dann die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können. Aus diesem Grund ist der Artenschutz auf der Planungsebene ausreichend tiefgehend zu prüfen. Andernfalls könnte es dazu kommen, dass der Plan aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nicht vollzugsfähig ist.

Hinweis:

Aktuell befindet sich der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul B“ in der Vorbereitung.

Dieser soll sich entsprechend der vorbereitenden Ausführungen im Modul A auf Fallkonstellationen beziehen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ aus der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED-Novelle) entsprechen – vorbehaltlich der endgültigen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.

In Modul B des Leitfadens soll dargelegt werden, wie eine planerische Ausweisung artenschutzrechtlich konfliktarmer Räume erfolgen kann und in welcher Weise eine abstrahierte Artenschutzprüfung (ASP) auf Ebene mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene umzusetzen ist.

Da Modul B zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, kann nur darauf verwiesen werden, dass es auf der Planungsebene mindestens einer Abschätzung, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände als unüberwindbare Vollzugshindernisse entgegenstehen werden, bedarf. Eine Verlagerung von Konflikten im Rahmen der Abwägung auf spätere Prüfungen und nachfolgende selbständige Verfahren ist mit Blick auf das geltende Gebot einer Konfliktbewältigung durch die Planung daher nur dann erlaubt, wenn eventuelle Hindernisse für die Umsetzung der Planung grundsätzlich ausräumbar erscheinen.

Ich verweise dazu auch auf Modul A des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“²

In Kapitel 5.2.5 des Umweltberichtes wurden die Ergebnisse der Datenrecherche zum Vorkommen windenergie-sensibler Arten zusammengefasst. Aufgrund der Nähe zu den für Offenlandarten sehr interessanten Naturschutzgebieten „Kleine Dingdener Heide“ (WES-069), „Dingdener Heide“ (WES-002) und „Büngernsche und Dingdener Heide“ (BOR-

¹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

² Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A“ in der Fassung vom 12.4.2024

040R1) ergeben sich Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit windenergie-sensibler Vogelarten.

Da die Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch den Bau bzw. Betrieb möglicher Windenergieanlagen in den geplanten Sondergebietsflächen nicht ausgeschlossen werden kann, halte ich es für erforderlich, die in der Begründung angesprochenen laufenden Kartierarbeiten 2024 abzuwarten und die Ergebnisse in die Bearbeitung der Artenschutzprüfung einzubeziehen.

Aus der Angabe des Kreises Wesel ist der Brutstandort eines Paares des Wespenbussards im gem. § 45b BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereich zur südöstlichen Teilfläche bestätigt.

Daher bestehen aktuell erhebliche Bedenken zur Darstellung dieses südöstlichen Teilbereiches.

Für die fachliche Beurteilung des Eintretens des Tötungs- und Verletzungsrisikos gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist der § 45b BNatSchG heranzuziehen. Demnach ist das Tötungsrisiko im Nahbereich grundsätzlich pauschal erhöht. Im zentralen Prüfbereich ist das Tötungsrisiko in der Regel signifikant erhöht. Gemäß der Begründung zur Änderung des BNatSchG wird der Nahbereich als essentieller Kernbereich des Gesamthabitats mit sehr hoher Nutzungsfrequenz und folglich hohem Kollisionsrisiko beschrieben. Dieses Kollisionsrisiko kann i. d. R. auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gebracht werden.³

An dieser Stelle ist zu prüfen, ob eine „objektive Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt.

Den Ausführungen der Begründung zum aktuell bestehenden überragend öffentlichen Interesse der Windenergie kann gefolgt werden, da der Flächenbeitragswert Windenergie aktuell noch nicht erreicht ist. Mit Erreichen der Rechtswirksamkeit des Regionalplans Münsterland (voraussichtlich im 1. Halbjahr 2025) wäre dieses überragend öffentliche Interesse aus hiesiger Sicht neu zu bewerten.

Weiter ist zu prüfen, ob eine zumutbare Alternative vorliegt. Nach § 45 b Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG stellen Standortalternativen außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiete i. d. R. keine zumutbare Alternative dar. Dies gilt im Fall der Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan allerdings nur, soweit diese Gebietsausweisung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt ist. Als Grund führt die Gesetzesbegründung aus, dass bei Flächennutzungsplanaufstellung nur bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bereits während der Planaufstellung auch tatsächlich davon ausgegangen werden kann, dass sich innerhalb des Plangebiets eine hinreichende Anzahl geeigneter Flächen als Alternativen findet.⁴

Die hier beplanten Flächen wurden aus der Planungsabsicht und Verfügbarkeit der Flächeneigentümer aufgenommen.

Das in der Begründung aufgeführte flächendeckende Standortkonzept, in dem auch diese Flächen als Positivflächen – ohne Berücksichtigung des Landschaftsschutzes – waren, liegt der Unteren Naturschutzbehörde leider aktuell nicht vor, so dass keine Prüfung erfolgen konnte.

³ Deutscher Bundestag mit Drucksache 20/2354 20 vom 21.06.2022

⁴ Kommentar zum BNatSchG über BeckOnline: BeckOK UmweltR/Gläß BNatSchG § 45b Rn. 18-25, BeckOK UmweltR/Gläß, 68. Ed. 1.10.2023, BNatSchG § 45b Rn. 18-25 (abgerufen am 09.01.2024)

Um die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung im Rahmen der Ausnahmeprüfung vollständig zu bearbeiten, ist auf der Planungsebene auch über die möglichen weiteren Positivflächen des flächendeckenden Standortkonzeptes im Stadtgebiet zu entscheiden. Es wäre durchaus denkbar, dass es Flächen und Bereiche gibt, auf denen eine artenschutzrechtlich zu bewältigende Planung erfolgen kann.

Erst nach Prüfung, ob in den sonstigen Positivflächen eine artenschutzrechtlich vertretbare Planung möglich wäre, kann die Alternativenprüfung als abgeschlossen gelten.

Die Ausführungen zum Erhaltungszustand des hier betroffenen Wespenbussards im Sinne des § 45b Abs. 8 Nr. 4 BNatschG werden zur Kenntnis genommen. Es kann aber nicht erkannt werden, welche Maßnahmen zur Sicherung des Zustandes der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population ergriffen werden. Aus formaler Sicht der umfangreichen Darstellung der Prüfung auf Inaussichtstellung der Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 b Abs. 8 BNatSchG halte ich es für erforderlich, diese Lösungsmöglichkeit konkret zu benennen und auch den Unterlagen zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes beizufügen.

Alternativ rege ist an, um das Thema der Ausnahmeprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu bewältigen, zu prüfen, ob eine Reduzierung oder Verschiebung der südöstlichen Teilfläche dazu führen kann, den artenschutzrechtlichen Nahbereich des Wespenbussards nicht zu betreffen.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Auch Maßnahmen, die außerhalb der Schutzgebiete geplant werden, dürfen nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzziele und -zwecke des jeweiligen Naturschutzgebietes führen.

Aufgrund der Nähe der geplanten Sondergebietsflächen zu den Naturschutzgebieten „Kleine Dingdener Heide“ (WES-069), „Dingdener Heide“ (WES-002) und „Büngernsche und Dingdener Heide“ (BOR-040R1) sind mögliche Wirkungen auf die Schutzziele und -zwecke zu prüfen und darzustellen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, sicherzustellen, dass die Lebensräume für die Vogelarten des Offenlandes durch die Wirkung möglicher Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit der Wirksamkeit des Regionalplans Münsterland – voraussichtlich im Frühjahr 2025 – werden die Flächenziele zum Ausbau der Windenergie für das Münsterland erreicht. Bis zu diesem Zeitpunkt sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidverfahren bzw. Einzelgenehmigungen gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete) nicht verboten.

Das Sondergebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Biemenhorst - Büngern - Krommert“ (LSG BOR-00072).

Die Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes auf der Planungsebene wird unter der Vorgabe des § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) (überragend öffentliches Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit) bis zur Wirksamkeit des Regionalplans Münsterland bewertet.

Ich halte es für erforderlich, im Rahmen der weiteren Planung die beschriebene Abwägung für das betroffene LSG in den Planunterlagen zu vollziehen.

Hinweis:

Wenn mit der Wirksamkeit des Regionalplans Münsterland die Flächenziele erreicht sind, geht die untere Naturschutzbehörde davon aus, dass das überragend öffentliche Interesse im Münsterland erfüllt ist und die Ziele des Ausbaus der Windenergie als öffentlicher Belang wieder gleichrangig zum öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes zu werten sind.

Sollte die 72. Flächennutzungsplan-Änderung bis zu diesem Zeitpunkt noch keine rechtliche Wirksamkeit erlangt haben, wären alle mit dem Änderungsverfahren zu betrachtenden geplanten Windenergiebereiche einer umfänglichen Abwägung in Bezug zu den betroffenen Schutzziele und -zwecken des jeweils betroffenen Landschaftsschutzgebietes zu unterziehen.

Eine Prognose, ob zu dem Zeitpunkt der Darstellung des geplanten Windenergiebereiches in einem Landschaftsschutzgebiet von Seiten der unteren Naturschutzbehörde gem. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) widersprochen würde, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Hinweis auf eine bestehende Ausgleichsverpflichtung:

In der zentralen Sondergebietsfläche liegt im südlichen Grenzbereich die umgesetzte Ausgleichsfläche E2153/M1



„Im Anschluss an eine bestehende Waldfläche auf dem Grundstück Gemarkung Büngern, Flur 10, Flurstück 10 sind auf einer Fläche von 135 qm standortgerechte, einheimische Laubgehölze im Pflanzverband 1 x 1m, Pflanzgröße 80-120 cm, anzupflanzen“

Die umgesetzte Ausgleichsfläche darf nicht durch den weiteren Bau oder Betrieb einer möglichen Windenergieanlage beeinträchtigt werden.

Abfall und Bodenschutz

Es werden keine Bedenken erhoben; Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Keine Anregungen haben vorgetragen:

1. 53 - Fachbereich Gesundheit
2. 62 - Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster
3. 63.1/2 - Bauaufsicht (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)
4. 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz).

Im Auftrag

